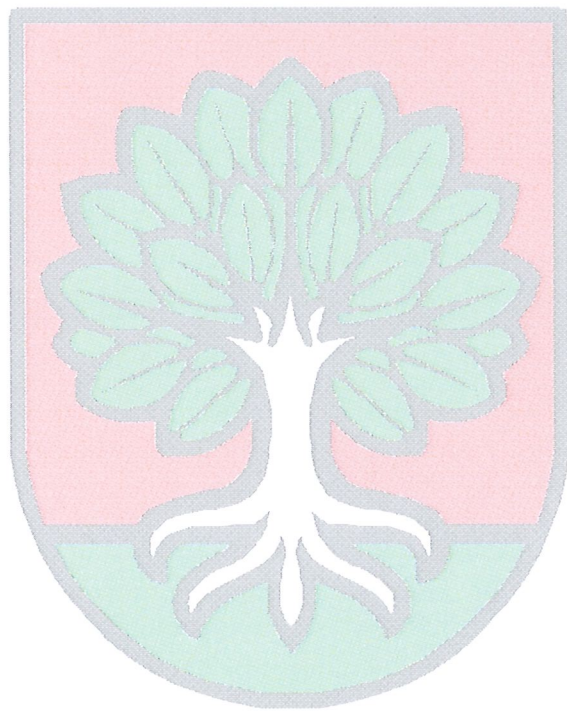


# Datenschutzreglement



27.11.2009



## Inhaltsverzeichnis

I. LISTEN .....	3
II. EINZELAUSKÜNFTE AUS DER EINWOHNERKONTROLLE .....	4
III. INFORMATION AUF ANFRAGE, ZUSTÄNDIGKEIT .....	4
IV. AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ .....	4
V. GEBÜHREN .....	5
VI. INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	5
VII. GENEHMIGUNG .....	5
VIII. AUFLAGE- UND DEPOSITIONSZEUGNIS .....	5
ANHANG I AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES GEMEINDERATES .....	6
ALLGEMEINES .....	6
REGISTER DATENSAMMLUNGEN .....	6
SCHWEIGEPFLICHT .....	6
WIDERHANDLUNGEN .....	7
INKRAFTTRETEN .....	7
GENEHMIGUNG .....	7



# DATENSCHUTZREGLEMENT

## Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Buchholterberg sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d. h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Gestützt auf Artikel 12 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes ist die Gemeinde verpflichtet ein Datenschutzreglement zu erlassen, sollte sie Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle bekannt geben.

## I. LISTEN

- a Grundsatz                    **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- <sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über
- a)        den Empfänger,
  - b)        die Auswahlkriterien,
  - c)        die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen und
  - d)        das Datum der Bekanntgabe
- b Verfahren                    **Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c Sperrung                     **Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperren. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d aus der  
Einwohnerkontrolle         **Art. 4** <sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:  
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzugs, Geburtsdatum.
- <sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e aus andern  
Datensammlungen         **Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn
- a)        sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
  - b)        keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
  - c)        keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
  - d)        keine überwiegend privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- f Zuständigkeit               **Art. 6** Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.



## II. EINZELAUSKÜNFTE AUS DER EINWOHNERKONTROLLE

**Art. 7** <sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben:

- a) neuer Wohnort und neue Adresse nach Wegzug
- b) Wegzugsdatum
- c) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- d) Geburtsdatum
- e) familiäre Situation (Haushaltsstruktur)
- f) Zuzugsort und -datum
- g) Steuerbares Einkommen und Vermögen
- h) Amtlicher Wert

<sup>2</sup> Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle wird eine schriftliche begründete Anfrage mit schützenswerten Interessen verlangt.

<sup>3</sup> Die Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Angestellten der Gemeindeschreiberei.

## III. INFORMATION AUF ANFRAGE, ZUSTÄNDIGKEIT

Information auf Anfrage, Zuständigkeit **Art. 8** Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.

## IV. AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 9** <sup>1</sup> Das Revisionsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetzes zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

<sup>3</sup> Sie erstattet einmal jährlich zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht.





## V. GEBÜHREN

a Einsicht in eigene Akten

**Art. 10** Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

b Berichtigung und weitere Ansprüche

**Art. 11**<sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

<sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

**Art. 12** Für Listen- und Einzelauskünfte werden Gebühren gemäss Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Buchholterberg verlangt.

## VI. INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

**Art. 13**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Datenschutzreglement vom 28. Juni 1991 auf.

Datensicherheit

**Art. 14** Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen, welche die interne Verwendung und Sicherung von Daten und Informationen regelt.

## VII. GENEHMIGUNG

Die Versammlung vom 27. November 2009 hat dieses Reglement angenommen.

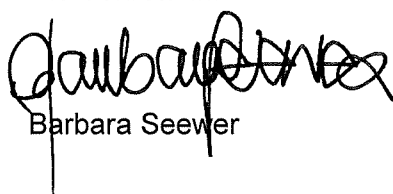
### Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Robert Oeschger



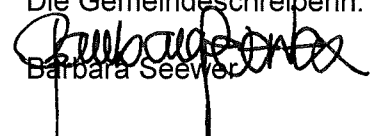
Barbara Seewer

## VIII. AUFLAGE- UND DEPOSITIONSZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26.10.2009 bis 27.11.2009 bei der Gemeindeverwaltung Buchholterberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 22.10.2009 bzw. 29.10.2009 bekannt.

Buchholterberg, 01.12.2009

Die Gemeindeschreiberin:



Barbara Seewer



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 14 des Datenschutzreglements vom 27.11.2009 folgende Ausführungsbestimmungen:

## ALLGEMEINES

Benützung	<b>Art. 1</b> Elektronische und physische Unterlagen wie Protokolle, Protokollauszüge und Informationen aller Art aus dem Geschäftsverkehr der Behörden (Gemeinderat, Kommissionen, Schule), Funktionären und den Angestellten der Einwohnergemeinde Buchholterberg dürfen lediglich zur Aufgabenerfüllung verwendet werden.
Austausch	<sup>2</sup> Informationen und Unterlagen können innerhalb der Verwaltung sowie zwischen der Verwaltung und der Behörde ohne Einschränkung ausgetauscht werden.
Zugang durch Dritte	<b>Art. 2</b> Mitglieder der Behörde und Angestellte der Einwohnergemeinde Buchholterberg sowie temporär eingesetzte Vertragspartner, die im Besitz von Informationen mit datenschutzrelevantem Inhalt sind, haben dafür zu sorgen, dass diese Dritten nicht zugänglich sind.
Archivierung, Vernichtung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Nicht mehr für geschäftliche Zwecke verwendete Unterlagen sind nach Gebrauch der Verwaltung zur Archivierung oder Vernichtung zu übergeben.
Amtsaustritt, Stellenwechsel	<sup>2</sup> Sämtliche auf privaten Computern vorhandenen Daten gem. Art. 1 sind bei Amtsaustritt oder Stellenwechsel zu löschen.
Bestätigung	<sup>3</sup> Austretende Behördenmitglieder oder Mitarbeiter haben beim Austritt schriftlich zu erklären, dass sie nicht mehr im Besitz von Daten und Unterlagen gem. Art. 1 sind.

## REGISTER DATENSAMMLUNGEN

Verzicht	<b>Art. 4</b> Ein Register über die bestehenden Datensammlungen der Gemeindeverwaltung wird nicht geführt.
----------	--

## SCHWEIGEPFLICHT

Geltungsbereich	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Gestützt auf Art. 74 OgR sind Mitglieder der Gemeindeorgane sowie das Gemeindepersonal der Einwohnergemeinde Buchholterberg und temporär eingesetzte Vertragspartner der Schweigepflicht unterstellt.
Dauer	<sup>2</sup> Die Schweigepflicht gilt während sowie auch nach Ablauf der Amts- bzw. Anstellungsdauer.



Inhalt

**Art. 6** <sup>1</sup> Alle Daten und Informationen welche nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind und publiziert werden, gelten als vertraulich.

<sup>2</sup> Es wird auf die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Informationsgesetz und die Informationsverordnung verwiesen.

## WIDERHANDLUNGEN

Disziplinarrecht

**Art. 7** Bei Verstössen gegen dieses Reglement oder die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen gilt das Disziplinarrecht gemäss Gemeindegesetz.

## INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

**Art. 8** <sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Genehmigung des Datenschutzreglements in Kraft.

<sup>2</sup> Sie heben alle anderslautenden Regelungen auf.

## GENEHMIGUNG

Der Gemeinderat genehmigt die Ausführungsbestimmungen zum Datenschutzreglement an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2009.

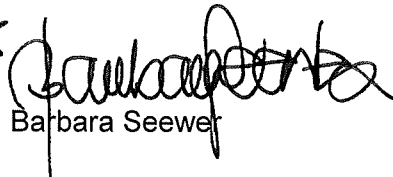
### Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Robert Oeschger



Barbara Seewer

